

Reichs = Gesetzblatt.

Nr. 45.

Inhalt: Ausführungsbestimmungen zu den Verordnungen über die Tagelöhner und Fuhrkosten der Reichsbeamten. S. 201.

(Nr. 3001.) Ausführungsbestimmungen zu den Verordnungen über die Tagelöhner und Fuhrkosten der Reichsbeamten. Vom 12. Oktober 1903.

Zur Ausführung der gemäß § 18 des Reichsbeamtengesetzes erlassenen Verordnungen über die Tagelöhner und Fuhrkosten der Reichsbeamten wird auf Grund des § 4 IV, des § 10 und des § 23 der Verordnung vom 25. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 241) folgendes bestimmt:

A. Begriff- und Ausgangsort einer Dienstreise.

1. Bei einer vom Wohnort angetretenen Dienstreise gilt als Ausgangsort der dienstliche Wohnort des Beamten.

Ist das Dienstgeschäft am tatsächlichen, vom dienstlichen verschiedenen Wohnorte des Beamten oder in einer geringeren Entfernung als 2 Kilometer vom tatsächlichen Wohnort auszuführen, so bleibt der dienstliche Wohnort außer Betracht. Nötigen dienstliche Gründe dazu, die Reise vom dienstlichen Wohnort aus anzutreten, so sind die wirklich entstehenden Auslagen zu erstatten, deren Belegung nicht erforderlich ist.

2. Die Gänge eines Beamten zwischen seinem Wohnort und seiner regelmäßigen Dienststätte sind auch dann nicht als Dienstreisen anzusehen, wenn die Dienststätte 2 Kilometer oder mehr von der Grenze des Wohnorts entfernt liegt.

Ordnet die vorgesetzte Dienstbehörde an, daß der Beamte zur Beschleunigung die sich darbietenden regelmäßigen Beförderungsgelegenheiten benützt, so sind die ihm wirklich entstehenden Auslagen zu erstatten, deren Belegung nicht erforderlich ist.

3. Bei einer Dienstreise im Zusammenhange mit einer Urlaubreise*) wird der Berechnung der Reisekosten nur die dienstlich zurückgelegte Entfernung zu Grunde gelegt.

*) Die Verbindung einer Dienstreise mit einer Urlaubreise ist, wie bisher, nur mit Genehmigung der zuständigen Dienstbehörde zulässig.